

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Januar 1997

115. Nutzungsplanung Uster (Änderung)

Der vom Gemeinderat der Stadt Uster am 28. September 1992 festgesetzte und mit RRB Nr. 1653 vom 5. Juli 1996 genehmigte Erschliessungsplan wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Stadt Uster vom 11. März 1996 geändert.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 18. Juni 1996 ist kein Rekurs eingegangen. Die Stadt Uster ersucht mit Schreiben vom 6. November 1996 um Genehmigung der Vorlage.

Der Erschliessungsplan zeigt gemäss §§ 90ff. PBG insbesondere auf, in welchen Etappen das Gemeinwesen die Groberschliessung der Bauzonen durchführt. Für die erste Etappe sind die Kosten der öffentlichen Werke und Anlagen zu ermitteln. Mit deren Festlegung im Erschliessungsplan gelten die entsprechenden Ausgaben als bewilligt. Die im Zusammenhang mit dem öffentlichen Gestaltungsplan und dem Quartierplan eingezonte Reservezone in der Hofuren wurde neu in die 1. Erschliessungsetappe aufgenommen. Der Erschliessungsplan enthält die für die Groberschliessung notwendigen Werke und Anlagen sowie ihre Kosten. Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind keine Einwendungen eingegangen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat der Stadt Uster am 11. März 1996 beschlossene **Änderung des Erschliessungsplanes** wird genehmigt.

II. Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses ist gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster (unter Beilage von fünf mit Genehmigungsvermerk versehenen Sätzen der Vorlage), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi